

I.

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Schutzimpfung gegen die Blauzungenkrankheit im Jahr 2009

Vom 20.02.2009 (Az.: 33-9124.20)

Auf Grund von

1. § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930)
2. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) in der Fassung vom 19. November 1987 (GBl. S. 525) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. März 2004 (GBl. S. 112) erlässt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g :

1. Tierhalter, die Schafe, Ziegen, weibliche oder männliche Zuchtrinder im Alter von über drei Monaten halten, haben diese Tiere im Jahr 2009 gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen.
2. Die Schutzimpfung gegen die Blauzungenkrankheit wird in Baden-Württemberg in der Zeit vom 01. März 2009 bis zum 30. Mai 2009 von beauftragten Tierärzten amtlich durchgeführt. Der Impfstoff wird von den Unteren Verwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt, die Zeitpunkt und Verfahren der Impfung innerhalb des oben genannten Zeitraums festlegen.
3. Der Tierhalter hat bei der Impfung die erforderliche Hilfe zu leisten. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Gestellung von Hilfskräften und Hilfsmitteln nach § 3 AGTierSG bleibt hiervon unberührt.
4. Die Kosten der Schutzimpfung, ausgenommen die nach Nr. 3 anfallenden Kosten, werden vom Land und der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg getragen.
5. Diese Allgemeinverfügung verliert mit Ablauf des 31. Dezember 2009 ihre Wirksamkeit.

6. Die Allgemeinverfügung vom 14. Mai 2008 (Az.: 33-9124.20) wird aufgehoben.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des zuständigen Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden, und zwar beim

- Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, wenn der Beschwerde seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, die zum Regierungsbezirk Stuttgart gehört,
- Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördl. Hildapromenade 1, 76064 Karlsruhe, wenn der Beschwerde seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, die zum Regierungsbezirk Karlsruhe gehört,
- Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103-105, 79061 Freiburg, wenn der Beschwerde seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, die zum Regierungsbezirk Freiburg gehört,
- Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72486 Sigmaringen, wenn der Beschwerde seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, die zum Regierungsbezirk Tübingen gehört.

III. Hinweise

1. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann in den Dienstgebäuden der Unteren Verwaltungsbehörden – Veterinärämter – eingesehen werden.

2. Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG – Blauzungenbekämpfung - Durchführungsverordnung handelt unter anderem, wer ein Rind, ein Schaf oder eine Ziege nicht impfen lässt.

IV. Begründung

Nach § 4 Abs. 1a der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der Neufassung vom 24. September 2008 (BGBl. I S.1905) hat der Besitzer von Rindern, Schafen oder Ziegen die Tiere gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. Im Einvernehmen mit den Bauernverbänden und den betroffenen Tierzuchtverbänden wird die Schutzimpfung im Jahr 2009 in Baden-Württemberg als staatlich getragenes Verfahren durchgeführt.

Nach § 1 Abs. 3 AGTierSG erlässt die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Anordnungen. Die zuständige Behörde kann nach § 4 Abs. 2 EG – Blauzungenbekämpfung - Durchführungsverordnung Ausnahmen von deren Absatz 1a für ein Tier, einen Bestand oder ein bestimmtes Gebiet genehmigen, soweit Belange der Tier-

seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausnahmen für ein bestimmtes Gebiet obliegt dem zuständigen Regierungspräsidium, im Übrigen der unteren Verwaltungsbehörde.

Gemäß § 23 Tierseuchengesetz kann dem Tierhalter die Verpflichtung auferlegt werden, die erforderliche Hilfe bei Impfungen zu leisten sowie die Maßnahmen zu dulden.

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung vom 14. Mai 2008 war aufzuheben, da sie nur auf die Impfkation des Jahres 2008 Gültigkeit hatte.

Stuttgart, den 20. Februar 2009

gez. Dr. Gossger